

## Anhang 1: Ermittlung der Zentrumsleistungen im Kanton Uri

Referenz Reglement		Referenz Anhang II		Begriff	Erläuterung
Art. 3	Abs. 1 / Bst. a)	a		Kosten Verwaltungsrechnung	Basis: Effektive durch die Gemeinde geleistete direkte Kosten gemäss Verwaltungsrechnung der Gemeinde (excl. Abschreibungen und Zinsen)
	Abs. 1 / Bst. b) / Ziff. 1	b	+	Einmalige Beträge und Anschaffungskosten	Wie bei Kostenrechnungen, nach Nutzungsdauer
	Abs. 1 / Bst. b) / Ziff. 2	c	+	Kapitalkosten	hälftiger Satz gemäss UKB für öffentlich-rechtliche Körperschaften auf einmaligem Beitrag oder Anschaffungskosten
	Abs. 1 / Bst. b) / Ziff. 3	d	+	Nicht verrechnete Kostenanteile	gemäss örtlichen Gegebenheiten und Marktpreisen
	Abs. 1 / Bst. b) / Ziff. 4	e	+	Kosten der Administration	Pauschalzuschlag berechnet aufgrund des Nettoaufwandes der Verwaltung (Funktionale Gliederung 0) im Verhältnis zum Gesamtaufwand ohne interne Verrechnungen
	Abs. 1 / Bst. b) / Ziff. 5	f	+	Geleistete Anteile anderer Gemeinden an das Objekt	Gemäss effektiven wiederkehrenden Zahlungen, sofern nicht bereits in den Kosten der Verwaltungsrechnung enthalten
	Abs. 1 / Bst. c)	g	./.	Einnahmen von Dritten z.B. Kantonssubventionen, Mieteinnahmen, Eintritte, Anrechnung der Eigennutzung etc.	Gemäss effektiven Zahlen
	Abs. 2	h	=	Nettokosten	
Art. 4	Abs. 2 / Ziff. 1	i	./.	Kostenanteil Standortgemeinde	Gemäss Nutzung des jeweiligen Objektes z.B. Herkunft der Besucher, Mitgliederzahlen etc.
	Abs. 2 / Ziff. 2	j	./.	Geleistete Anteile anderer Gemeinden an das Objekt	Gemäss effektiven wiederkehrenden Zahlungen (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5)
	Abs. 3 / Abs. 4	k	=	Total Zentrumsleistungen pro Objekt	relevant, wenn Schwellenwert gemäss Artikel 25 Absatz 1

### 3.2141

					Buchstabe a FiLaG erreicht wird
Art. 5	Abs.1	l	$\Sigma$	Total sämtlicher Zentrumsleistungen	relevant, wenn Schwellenwert gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b FiLaG erreicht wird
	Abs. 2	m	./.	Abzug Standortvorteil	Schwellenwert gemäss Art. 25 Absatz 1 Buchstabe b FiLaG
		n	=	Abzugeltende Zentrumsleistungen	
	Abs. 3	o		Abgeltung gemäss Nutzung der jeweiligen Gemeinde	Verteilung proportional zum Total der Nutzung pro Gemeinde